

Beschlusskontrolle:

- Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2023 Burg Stargard und SSV Altstadt am 02.05.2025 bekannt gemacht
- Grundstücksangelegenheit Alte Gärtnerei Quastenberg 00SV/25/002 – Kaufvertrag geschlossen
- 00SV/25/012 Anschlussbeitragshebung Schmutz- und Regenwasser Gewerbegebiet Nord Marners Straße – BV wurde durch den Einreicher zurückgezogen
Derzeit wird der Sachverhalt durch die Stadt in Absprache mit dem Rechtsanwaltsbüro Hardtke, Svensson & Partner aus Greifswald geprüft.
- JA 2024 ist fristgerecht aufgestellt, könnte zum sachverständigen Dritten, wenn RPAusschuss sich konstituiert hat und zustimmt, dass Prüfung durch sVD erfolgt

Stadtvertreterinnen
Stadtvertreter
Sachkundige Einwohnerinnen
und Einwohner
der Stadt Burg Stargard
- über Allris net -

Bearbeiter/in
Janett Segeth

Telefon
039603 25310

E-Mail
j.segeth@stargarder-land.de

Datum
3. Juni 2025

**Anfrage der Ausschussvorsitzenden Frau Schmerse aus dem Finanzausschuss
am 26.05.2025**

Sehr geehrte Stadtvertreterinnen,
sehr geehrte Stadtvertreter,
sehr geehrte sachkundige Einwohnerinnen,
sehr geehrte sachkundige Einwohner,

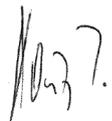
im Finanzausschuss am 26.05.2025 wurde von Frau Schmerse folgende Frage gestellt:
Wie ist der Stand der Gesetzgebung zum Tourismusort in Verbindung mit der
Verpflichtung zur Erhebung einer Kurtaxe ab 2026?

Antwort der Verwaltung:

Der Entwurf zum Tourismusgesetz M-V befindet sich seit Februar 2025 in der
Verbandsanhörung. Eine Beschlussfassung durch den Landtag gibt es noch nicht.
Sollte das Gesetz in Kraft treten, wären wir als Tourismusort (siehe § 4 Abs. 1 Ziff. 1)
betroffen. Den Titel Tourismusort tragen wir seit 31.08.2023. Nach dem Entwurf sollen
diese Orte eine Abgabe erheben. Dies stellt per Definition keine Verpflichtung zur
Erhebung von Abgaben dar. Es wird den Kommunen jedoch nahegelegt, um die
Touristische Infrastruktur auch erhalten zu können.

Für eine Erhebung wäre dann eine entsprechende Satzung sowie eine Kalkulation
erforderlich, die der Stadtvertretung vorzulegen wären und eine Beschlussfassung
erfordern würden.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo Lorenz
Bürgermeister



Kontakt

Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82 BIC: NOLADE21MST Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

Hebesatzsatzung – Grundsteuerreform

Wir beschäftigen uns in der Verwaltung noch immer mit den Auswirkungen der Grundsteuerreform. Bisher haben wir den Hebesatz der Grundsteuer B aus dem Jahr 2024 – also 427 % – weiterverwendet.

Da uns vom Finanzamt noch nicht alle nötigen Daten vorliegen, müssten wir den Hebesatz auf 481 % anheben, um rechnerisch das gleiche Aufkommen wie bisher zu erzielen – also aufkommensneutral zu bleiben.

Ich möchte aber vorschlagen, auf diese vollständige Kompensation zu verzichten. Konkret heißt das: Wir würden auf etwa 60.000 €, also rund 11 %, bewusst verzichten. Damit soll vermieden werden, Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zu belasten – vor allem solange die Datenlage noch nicht vollständig und gesichert ist.

Rechtlich wäre eine Hebesatzerhöhung nur noch bis zum 30. Juni dieses Jahres möglich, wenn sie noch 2024 gelten soll. Für 2025 wäre eine Anpassung aber wieder möglich, wenn wir bis dahin eine verlässlichere Grundlage haben.

Mein Vorschlag ist daher, den Hebesatz für 2024 bei 427 % zu belassen und im Herbst – wenn die Datenlage besser ist – noch einmal neu zu bewerten, ob eine Anpassung für 2025 notwendig wird.